jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/15 93/01/0779

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z3;
AsylG 1991 §17 Abs2;
AsylG 1991 §7 Abs1;
AsylG 1991 §7 Abs3;
AVG §57 Abs2;
AVG §64 Abs2;
VwGG §30 Abs1;

Rechtssatz

Gem § 7 Abs 3 AsylG 1991 ist auch eine "vorzeitige Vollstreckung" iSd§ 64 Abs 2 AVG möglich. Eine solche (negative) Entscheidung über einen Asylantrag erschöpft sich nicht bloß in der (noch nicht rechtskräftigen) Abweisung des Asylantrages, sondern wirkt sich darüber hinaus auf das (seit Stellung des Asylantrages gemäß § 7 Abs 1 iVm § 1 Z 3 AsylG 1991 vorliegende) Bestehen der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung aus. Einem Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung kommt jedenfalls auch dann keine aufschiebende Wirkung zu, wenn sie gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010779.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at